



**Referat für Stadtplanung und Bauwesen
SG Stadtentwässerung**

M e r k b l a t t

für die

Prüfung der Hausanschlussleitung für Abwasser von Bauvorhaben

(Stand August 2011)

Nach den einschlägigen, gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen müssen Hausanschlussleitungen privater Bauten ebenso wie die öffentlichen Kanäle ausreichend wasserdicht erstellt sein und bleiben. Dies ist zum Schutz der Gewässer notwendig und soll verhindern, daß Abwasser ins Grundwasser gelangt, oder auch Grundwasser ins Kanalnetz eindringt, dort zu Abwasser wird und Kanal und Kläranlage überlastet, die Reinigungsleistung herabsetzt und Reinigungskosten verursacht.

Die Überprüfung der Hausanschlussleitungen und der Abflussleitungen unterhalb der Rückstauenebene muß daher bei Neubauten und erstmaligen Kanalanschlüssen mit der Baugenehmigung bzw. der Zulassung zur Entwässerung gefordert werden. Sie dient letztlich der Sicherheit von Bauherrn und Architekt und weist nach, daß die Abwasseranlage des Objektes nicht von vornherein Mängel hat.

Die Rückstauenebene liegt - soweit in der Bescheidsauflage nicht anders angegeben - in Höhe des geplanten Geländes des Baugrundstückes und kann als waagerechte Fläche angenommen werden. Alle Abflussleitungen unterhalb dieser Fläche sind in die Dichtigkeitprüfung einzubeziehen und zwar dann, wenn alle unter der Rückstauenebene vorgesehenen Ablaufeinrichtungen (Waschbecken, Dusche, Bodenablauf u.a.) installiert sind. Um nachbessern zu können, sollten alle Rohrleitungen zu diesem Zeitpunkt noch frei zugänglich sein. Wo dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist (z.B. Grundleitung im oder unterm Sohlbeton), wird dringend empfohlen, eigene Zwischen- bzw. Teilprüfungen vorzunehmen.

Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 bzw. nach prEN 805 für Druckrohrleitungen und ihre Protokollierung ist auf zwei Arten möglich:

1. Die mit dem Neubau des Vorhabens beauftragte Baufirma stellt die Prüfeinrichtungen und führt die Prüfung mit Luft oder Wasser durch. Ein unabhängiger Sachkundiger (z.B. Bauingenieur), der mit dem Vorhaben nicht weiter befasst ist, nimmt im Auftrag des Bauherrn die Prüfung ab und bestätigt, daß
 - alle Teile der privaten Abwasseranlage unter der Rückstauenebene erstellt sind,
 - sie insgesamt auf Dichtigkeit geprüft wurden und
 - der Druckverlust oder Wasserverlust in der Prüfeinrichtung den zulässigen Wert nicht überschritten hat.

Der bestätigende Sachverständige haftet mit seinem Namen gegenüber dem Bauherrn und der Stadtverwaltung, daß im Zeitpunkt der Prüfung die Abwasseranlage vorschriftsmäßig dicht ist.

2. Der Bauherr beauftragt eine Fachfirma, die Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Die Fachfirma besorgt und stellt selbst die Prüfeinrichtungen und -geräte, führt die Prüfung durch und bestätigt die Dichtigkeit der privaten Abwasseranlage wie unter Ziffer 1.

Das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung ist mit beiliegendem Formblatt zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Referat für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schwabach vorzulegen.



Referat für Stadtplanung und Bauwesen
SG Stadtentwässerung

Baugesuch Nr.

Az. / Entwässerungsplan Nr.

P r ü f p r o t o k o l l

(mit Merkblatt, Stand August 2011)

für die Hausentwässerungsanlage des

Anwesens

(Straße)

.....

(Bauherr)

Die Dichtigkeit der Abwasseranlage wurde heute überprüft.

Die Prüfung umfasste

- alle Abwasser- (auch Regenwasser-)leitungen zwischen Anschluss am städtischen Kanal und Rückstauenebene;
- alle
- folgende Sanitäreinrichtungen unter der Rückstauenebene waren angeschlossen:
.....
- Die geprüfte Anlage ist dicht im Sinne der DIN EN 1610 bzw. prEN 805 für Druckrohrleitungen..

Schwabach,

(Datum)

Der Bauherr/ Der Architekt:

Der sachkundige Prüfer:

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift/Stempel/Adresse)